Wien, Donnerstag den 24. Mai 1877. X. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Decretirung der Auflösung einer nicht mehr lebensfähigen Gewerbe-Genossenschaft. Verfügung über das Vermögen nach Analogie des § 130 der Gewerbeordnung.

Einige ehemalige Tuchmacher in P. haben am 13. März 1875 bei der Bezirkshauptmannschaft ein Einschreiten eingebracht, worin dieselben anführen, daß eine Genossenschaft der Tuchmacher in P. nicht mehr existire, weil lediglich ein einziger Tuchmacher noch das Gewerbe betreibe. Da es nicht angehe, daß ein Einzelner die Nutzungen des ehemaligen Genossenschaftsvermögens genieße, welches Vermögen durch die seinerzeitigen Beiträge aller Mitglieder gebildet wurde, so müsse jetzt, nachdem die Tuchmachergenossenschaft als juristische Persönlichkeit aufgehört habe, dieses Vermögen wieder der Gesammtheit der P . . . 'er Tuchmacher zufallen. Sie baten daher um Auflösung der Zunft und Vertheilung des Vermögens und producirten ein von 20 angeblichen Tuchmachern und 14 Witwen angeblich gewesener Genossenschaftsmitglieder gefertigtes Protokoll ddo. 6. Februar 1875, als Legitimation respective Vollmacht.

Diese Eingabe hat die Bezirkshauptmannschaft dem Bürgermeisteramte in P. zugefertigt behufs der erforderlichen Erhebungen und Berichterstattung. Das Bürgermeisteramt hat ddo 31. Mai 1875 berichtet, daß das Tuchmachergewerbe daselbst thatsächlich fast ganz aufgehört habe, und nur noch 3 Meister dasselbe in minimem Umfange ohne Gehilfen ausüben. Bezüglich der Frage der eventuellen Theilung des Vermögens bemerkte das Bürgermeisteramt, daß hiebei sowohl die Witwen als auch die Nachkommen aller seinerzeitigen Genossenschaftsmitglieder zu Ansprüchen auf das Vermögen berechtigt sein dürften und es daher angezeigt erscheine, im Falle die Vermögenstheilung bewilligt würde, einen Concurs auszuschreiben, falls nicht gegenüber den großen Schwierigkeiten die Widmung des Zunftcapitales an einen wohlthätigen Zweck vorgezogen werden sollte.

Auf Grund dieses hat die Bezirkshauptmannschaft P. unterm 24. Juli 1875 dahin entschieden, „daß, nachdem die Tuchmachergenossenschaft in P. thatsächlich aufgehört habe zu existiren, es keinem Anstande unterliegt, das Vermögen unter die Mitglieder der ehemaligen Tuchmacherzunft, die zur Gründung dieses Vermögens Beiträge geleistet haben und die Rechtsnachfolger gleichmäßig zu vertheilen".

Gegen diesen Bescheid haben Vincenz H., Mathias O. und Franz F. „Tuchmacher und Mitglieder der Tuchmachergenossenschaft in P." die Berufung an die Statthalterei ergriffen. Die Recurrenten widersprechen der Annahme, die Zunft habe zu bestehen aufgehört, da sie ja noch immer und zwar aus ihnen dreien bestehe, und gerade jetzt, wo sie durch die Ungunst der Verhältnisse auf eine so geringe Mitgliederzahl herabgekommen sei, bedürfe sie behufs neuerlichen Aufschwunges ihres Vermögens. Aber selbst dann, wenn angenommen würde, die Zunft habe wirklich zu bestehen aufgehört, müsse den gewesenen Genossenschaftsmitgliedern jeder Anspruch auf das Vermögen abgesprochen werden, weil nach § 3 der Genossenschaftsstatuten (genehmigt 12. Aug. 1861) die Mitglieder der Genossenschaft zwar alle damit verbundenen Pflichten zu erfüllen, hingegen keinen wie immer Namen habenden Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Genossenschaftsvermögen hätten und da die Statuten über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens im Auflösungsfalle keine Bestimmung enthalten, das Zunftvermögen sohin als „erbloses Gut" angesehen werden müßte.

Die Statthalterei hat den Act unterm 29. September 1875 an die Bezirkshauptmannschaft in P. mit dem Auftrage zurückgestellt, zu erheben, ob nicht etwa in P. bestehende Genossenschaften zu einer Vereinigung mit der Tuchmachergenossenschaft im Sinne des § 109 Gew. O. geneigt wären. Die Bezirkshauptmannschaft hat hierüber am 10. October 1875, dann am 7. März 1876 die Erhebung mit dem Vorstande der Kürschner- als der einzigen ähnlichen Genossenschaft in P. gepflogen, welche sich und zwar hauptsächlich unter Hinweisung auf die — die Genossenschaften überhaupt — abschaffenden Bestimmungen der in Aussicht stehenden Gewerbeordnung, gegen eine solche Vereinigung aussprach.

Die Statthalterei hat über den so ergänzten Act das Gutachten der Finanzprocuratur abverlangt. Diese sprach sich in ihrer Aeußerung ddo. 27. April 1876 dahin aus, daß, weil nach § 3 der Statuten nur wirklich ihr Gewerbe treibende Tuchmacher Genossenschaftsmitglieder sind, die im Protokolle ddo. 6. Februar 1875 Gefertigten keine diesfälligen Rechte besitzen, übrigens auch jedenfalls nach § 3 der Statuten bloß auf die gemeinsame Benützung der Genossenschafts-

Anstalten, keineswegs aber auf eine Unterstützung aus dem jetzigen Genossenschaftsvermögen und um so weniger auf die Substanz des letztern Anspruch haben. Das Vermögen der Genossenschaft sei vielmehr ein Zweckvermögen, welches nach Auflösung der Genossenschaft entweder einem analogen Zwecke oder nach § 130 Gew.-Ord. der Gemeinde des Genossenschaftssitzes zuzuweisen wäre. Die Finanzprocuratur erkannte übrigens auch, daß von einer „Genossenschaft" der Tuchmacher von P. keine Rede mehr sein könne und die erfolgte Auflösung derselben auszusprechen sei.

Die Handels- und Gewerbekammer von P. hielt in ihrer über Auftrag der Statthalterei erstatteten Aeußerung die Tuchmacherei in P. in der bisherigen Weise für nicht lebensfähig und sprach sich auch dafür aus, die Auflösung der Genossenschaft amtlich zu constatiren. Bezüglich der Verfügung über das Vermögen ist die Handelskammer für dessen Zuweisung an die Gemeinde P. im Sinne des § 130 Gew.-Ord. umsomehr, als derselben schon seit Jahren die Armenversorgung der meisten gewesenen Tuchmacher zur Last fällt.

Auf Grund dieser Nachtragserhebungen hat die Statthalterei am 18. September 1876 in II. Instanz dahin entschieden, daß sie den recurrirten Bescheid, insoferne mit demselben erkannt wurde, die P . . .'er Tuchmachergenossenschaft habe aufgehört zu bestehen, — bestätigte, hingegen bezüglich des Abspruches über das Genossenschaftsvermögen dahin modificirte, daß die Interessenten mit ihren diesfälligen Ansprüchen auf den Civilrechtsweg verwiesen wurden, und daß nach Rechtskraft dieser Entscheidung die entsprechenden Maßnahmen wegen der künftigen Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft einzuleiten seien.

In dem hiegegen eingebrachten Ministerialrecurse fochten die Tuchmacher Franz F., Mathias O. und Vincenz H. die Statthalterei-Entscheidung unter Berufung auf ihren ersten Recurs an, indem sie behaupteten, es liege kein gesetzlicher Grund zu der Annahme vor, daß die Tuchmachergenossenschaft als aufgelöst zu betrachten sei.

Das k. k. Handelsministerium hat ddo. 7. April 1877, Z. 36994 ex 1876 erkannt: „Das Handelsministerium findet die angefochtene Statthalterei-Entscheidung, insoweit damit, — unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft in P. vom 24. Juli 1875 — ausgesprochen wurde, daß die P . . .'er Tuchmachergenossenschaft zu bestehen aufgehört habe, zu bestätigen, hingegen rücksichtlich der — unter Abänderung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung — getroffenen Verfügung über das Vermögen dieser aufgelösten Genossenschaft dahin zu erkennen, daß dieses Vermögen bei dem Abgange einer einschlägigen Bestimmung in den Genossenschaftsstatuten, in analoger Anwendung des § 130 der Gew.-Ord. der Gemeinde P. gegen dem zugewiesen wird, daß den zur Zeit, mit welcher diese Entscheidung in Rechtskraft erwächst, als solche anzusehenden Mitgliedern und Angehörigen der aufgelösten Genossenschaft jene Vortheile gesichert bleiben, auf welche sie bei dem Fortbestande der Genossenschaft aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten".

v. W.

Die Unterstützung der heimatsberechtigten Armen durch die Gemeinde hat nicht die Natur eines Almosens. Die Gemeinde kann vielmehr, falls der Unterstützte zu Vermögen gelangt, deren Rückersatz ansprechen, soweit dieser ohne Gefährdung des künftigen Nahrungsstandes des ehemaligen Empfängers möglich ist. (IV. Abschnitt des Gesetzes vom 3. December 1863, Z. 105 R. G. Bl., betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse; §§ 1042, 947 a. b. G. B.

Am 19. September 1875 brachte die Gemeindevorstehung von Hörbranz (Vorarlberg) durch ihren Bürgermeister Placidus Bentele bei dem k. k. Bezirksgerichte in Bregenz wider Agatha H. verwitwete S. von Hörbranz, damals in Bregenz wohnhaft, ein Verbotsgesuch und gleichzeitige Justificirungsklage folgenden Inhaltes ein: Seit dem Jahre 1861 lebt die Gegnerin bis jetzt von Gemeindeunterstützungen, welche ihr laut dem beigeschlossenen Extracte aus der Armenrechnung der Gemeinde Hörbranz seit dem Jahre 1861 bis Ende August 1875 im Ganzen im Betrage von 949 fl. 70 kr. ö. W. zu ihrem Lebensunterhalte verabfolgt wurden. Selbe dürfte dieses nicht bestreiten. Wenngleich es Pflicht jeder Gemeinde ist, die ihr angehörigen Armen zu unterstützen so dürfte auch die Gemeinde berechtigt erscheinen, die an Gemeindearme verabreichte Unterstützung wieder zurückzufordern im Falle als eine solche aus Gemeindemitteln unterstützte Person durch irgend welchen Umstand in die Lage kommt, der Gemeinde das von ihr Bezogene zurückerstatten zu können. Gegnerin wird durch den am 13. Juli 1875 erfolgten Tod ihrer Anverwandten Agnes H. in die Lage gesetzt, der Gemeinde Hörbranz die von ihr genossene Unterstützung zurückerstatten zu können. Dem Vernehmen nach sollen ihr aus dem Nachlasse der Agnes H. 1300—1400 fl. zufallen, so daß sie damit die genossene Gemeindeunterstützung wieder zurückvergüten könnte. Die bisher gemachten gütigen Vorstellungen hatten nur den Erfolg, daß Agatha S. sich bereit erklärte, den Betrag von 200 fl. an die Gemeinde zurückzuerstatten. Doch kann sich die Gemeinde mit diesem Anbote nicht zufriedenstellen und begehrt vielmehr die volle Zahlung des für die Gegnerin ausgelegten Betrages per 949 fl. 70 kr. zu deren gerichtlichen Geltendmachung der Gesuchsteller laut Gemeindebeschlusses ermächtigt wurde. Allein es steht außerdem zu besorgen, daß Agatha S. die ihr angefallene Erbschaft, deren Verwalter bisher und auch jetzt noch der k. k. Notar Dr. T. ist, an ihre Kinder abtreten werde, damit ihr dieselbe von der Gemeinde Hörbranz nicht mehr weggenommen werden könne. Die Gemeinde steht daher bezüglich ihres Guthabens in sehr wahrscheinlicher Verlustgefahr. Sie stellt darum die Bitte: Es möge das gerichtliche Verbot auf das der Schuldnerin zufallende Nachlaßvermögen bis zum erwähnten Betrage sammt Kosten bewilligt, zugleich aber der zur Justificirung dieses Ansuchens im Klagewege auftretenden Gemeinde eine mündliche Verhandlung anberaumt und die Gegnerin schuldig erkannt werden, den hiemit angesprochenen Betrag von 949 fl. 70 kr. sammt Anhang der klagenden Gemeinde zu zahlen.

Das k. k. Bezirksgericht in Bregenz erledigte das Gesuch, indem es demselben stattgab; über die Rechtfertigungsklage ordnete es eine Tagsatzung an, zu welcher aber Agatha S. nicht erschien. Der Vertreter der Klägerin stellte bei derselben das Begehren um Schöpfung eines Contumacialerkenntnisses. Mit Urtheil vom 10. December 1875, Z. 5719 gab das k. k. Bezirksgericht in Bregenz mit Bezugnahme auf die geschilderten klägerischen Angaben, welche unwidersprochen geblieben, vollinhaltlich Folge.

Das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck gab mit Urtheil vom 18. Juli 1876, Z. 1612 der Appellation der Geklagten statt und änderte das angefochtene erstrichterliche Urtheil dahin ab, daß es erkannte: Die Gemeinde Hörbranz werde mit obigem Begehren abgewiesen, das Verbot für nicht gerechtfertigt erklärt und habe die Klägerin der Geklagten die Kosten der Appellation zu vergüten. Gründe: Wenn auch beim Ausbleiben der Geklagten bei der Verhandlungstagfahrt nach § 25 der westgal. G. O. das Klagefactum, daß sie seit 1861 bis Ende August 1875 von der Gemeinde Hörbranz eine Armenunterstützung in einem Gesammtbetrage von 949 fl. 70 kr. ö. W. aus dem Armenfonde der Gemeinde bezogen habe, für wahr zu halten ist, so folgt daraus noch nicht, daß die Gemeinde diesen Betrag von der Geklagten zurückzufordern berechtigt sei, denn der politischen Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung liegt die Natur einer unentgeltlichen Leistung zu Grunde. Sie ist in den §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 3. December 1863, Z. 105 R. G. Bl., betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, als eine Obliegenheit der Gemeinde erklärt, in Ansehung deren nur zur Versorgung der Armen nach dem Civilrechte oder anderen Gesetzen verpflichteten dritten Pesonen gegenüber der Gemeinde ein Recht zum Ersatze des gemachten Aufwandes zusteht. Aus dem zufälligen Vermögenserwerbe Desjenigen, der von Jemanden eine Unterstützung erhalten hat, kann ohne ein besonderes anderweitiges Rechtsverhältniß ein Recht des Gebers auf Rückerstattung des Gegebenen an sich nicht abgeleitet werden Eine rechtliche Verpflichtung des Selbstunterhaltes gibt es nicht; daher auch aus einer solchen ein Ersatzrecht der Gemeinde gegen den unmittelbaren Empfänger der Armenversorgung nach § 1042 a. b. G. B. nicht resultiren kann. Da die Angaben der Klage nicht geeignet sind, einen rechtlichen Titel für den geltend gemachten Rückforderungsanspruch der gewährten Gemeindeunterstützung zu begründen, der Richter aber auch im Falle des § 25 westgal. G. O. nur zu erkennen hat, was Rechtens ist, war in Stattgebung der Appellation der Geklagten das Klagebegehren abzuweisen und, wie im Spruche, das angefochtene Urtheil abzuändern. Da der Geklagten in erster Instanz keine Kosten erwuchsen, waren ihr bei gänzlichem Obsiegen nach Maßgabe der §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Z. 69 R. G. Bl. nur Appellationskosten zuzusprechen.

Der k. k. oberste Gerichtshof änderte über die Revisionsbeschwerde

der klagenden Gemeinde mit Entscheidung vom 25. April 1877, Z. 12.847 ex 1876 die beiden untergerichtlichen Urtheile ab und erkannte: Die Geklagte sei schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen den Betrag von 200 fl. ö. W. zu bezahlen; es sei in diesem Betrage auch das vom k. k. Bezirksgerichte in Bregenz mit Bescheid vom 20. September 1875, Z. 5138 bewilligte Verbot gerechtfertigt; mit dem weiteren Begehren werde die Klägerin abgewiesen, die Kosten aller drei Instanzen wechselseitig aufgehoben. Gründe: Nachdem die Geklagte auf die Klage Rede und Antwort nicht gegeben, muß als wahr angenommen werden, daß die klägerische Gemeinde ihr als Angehörigen der Gemeinde seit dem Jahre 1861 bis Ende August 1875 an Unterstützung den Betrag von 949 fl. 70 kr. ö. W. verabreicht habe. Die den Gemeinden nach dem IV. Abschnitte des Gesetzes vom 3. December 1763, Z. 105 G. G. Bl. auferlegte Verpflichtung zur Versorgung ihrer Armen tritt nicht nur lediglich insoweit ein, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung derselben verpflichtet sind, sondern selbstverständlich nur dann, wenn der zu Unterstützende keine Mittel zur Selbsterhaltung besitzt und sich auch durch Arbeit sein Brot nicht verschaffen kann (§ 26 des citirten Gesetzes). Diese Unterstützungen haben daher im vorhinein nicht die Natur eines Almosens, das ist eines lediglich aus Wohlthätigkeitssinn mit Verzicht auf jeden Anspruch auf Rückersatz gegebenen Geschenkes. Es ist selbstverständlich und bedarf wohl keiner gesetzlichen Bestimmung, daß Jeder, welcher sein Leben erhalten will, sich die zum Lebensunterhalte erforderlichen Bedingnisse, insoweit es ihm auf rechtliche Weise möglich ist, auch selbst beschaffen muß. Wenn er daher in Ermanglung derselben die Armenversorgung der Gemeinde anspricht und annimmt, erkennt er dadurch allein an, daß sie damit für ihn einen Aufwand macht, den er selbst zu bestreiten verpflichtet gewesen wäre. Wenn daher das Heimatgesetz in den §§ 23 und 28 nur von dem Ersatzrechte gegen Dritte spricht, so geschieht es in Verbindung mit der den Gemeinden auferlegten Pflicht, einstweilen bis zur Heranziehung der Unterhaltspflichtigen statt ihrer die nöthige Versorgung zu bestreiten. Es kann aber daraus, daß nicht zugleich das Recht, von dem zu Vermögen gelangten Armen den Rückersatz der ihm geleisteten Unterstützung zu begehren, ausdrücklich normirt wurde, nicht gefolgert werden. daß eine solche Verpflichtung zum Rückersatze, welche bereits aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes folgt, ausgeschlossen werden müsse. Allein diese Verpflichtung zum Rückersatze der genossenen Armenunterstützung kann, wenn der ehemals Unterstützte zu Vermögen gelangt, offenbar nur insoweit angesprochen werden, als er ohne Beeinträchtigung seines eigenen Nahrungsstandes und derjenigen, für welche ihm selbst der Unterhalt obliegt, den Rückersatz zu leisten in der Lage ist. Denn sowie er verpflichtet würde, das erworbene Vermögen selbst soweit herauszugeben, daß er wieder in Dürftigkeit verfallen müßte, wäre er auch berechtigt, von seiner Heimatgemeinde neuerlich die Armenversorgung anzusprechen. Es ist daher das Rückforderungsrecht der Gemeinde auch in Analogie des § 947 a. b. G. B. jedenfalls auf jenen Vermögenszuwachs, welcher dem Verpflichteten nach Deckung seines Unterhaltes noch erübrigt, zu beschränken. In der Klage wurde nun lediglich angeführt, daß der Geklagten eine Erbschaft von beiläufig 1300—1400 fl zugefallen sei und die Besorgniß ausgesprochen, daß sie dieselbe ihren Kindern abtreten würde, dagegen machte die klägerische Gemeinde keine Angaben, aus welchen dem Richter ein Maßstab geboten wäre, um zu beurtheilen wie viel ihr hievon entbehrlich sei, ohne daß sie selbst in neuerliche Dürftigkeit verfalle, oder die Erfüllung der ihr allenfalls für den Unterhalt Anderer obliegenden Pflichten beeinträchtiget werde, sondern es wurde lediglich angeführt, daß sie selbst sich bereit erklärt hätte, einen Betrag von 200 fl. als Rückvergütung für die genossene Unterstützung zu leisten. Hat daher auch die Geklagte auf die Klage Rede und Antwort nicht gegeben, so war es eben Sache der klägerischen Gemeinde, welche den Ersatz des ganzen Betrages der verabreichten Unterstützungen mit 949 fl. 70 kr. fordert, darzuthun, daß die Bedingungen vorhanden seien, unter welchen sie das der Geklagten angefallene Vermögen bis zu diesem Betrage in Anspruch nehmen könne; und da dieses nicht geschah, konnte dem Begehren nur im obigen Umfange stattgegeben werden, wogegen dasselbe, insoweit damit die Zahlung des weiteren Betrages verlangt wurde, und zwar nur derzeit als unzulässig erkannt werden mußte, da möglicherweise die Vermögensverhältnisse der Geklagten sich so gestalten können, daß sie auch zur Rückzahlung des noch restlichen Betrages zu verhalten wäre. Nachdem dem Begehren nur insoweit stattgegeben wurde, als nach den Angaben der Klägerin schon im außergerichtlichen Wege die Geklagte demselben nachzukommen bereit war, war die Aufhebung der Kosten aller Instanzen der Bestimmung des § 25 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Z. 69 R. G. Bl. entsprechend.

Ger.-Ztg.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Zur Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten des Wasserrechtes.

1. Das k. k. Reichsgericht hat mit der Entscheidung vom 27. October 1876, Z. 235, über einen negativen Competenzconflict erkannt:

a) daß der Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860, Nr. 172 R. G. Bl., über die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über gestörten Betrieb von Wasseranlagen sich nur auf Klagen possessorischen und nicht petitorischen Inhalts bezieht und nicht erweitert werden darf;

b) daß die neue Wasserrechtsgesetzgebung an der normalen Abgrenzung der judiciellen und der verwaltungsgerichtlichen Berufssphäre principiell nichts geändert habe;

c) daß die Competenzfrage nicht davon abhängig ist, welcher Art Gesetze angerufen, sondern nur davon, welcher Art Rechte in Anspruch genommen werden. Sind dies privatrechtliche Ansprüche, so gehören sie, wenn sie nicht durch eine singuläre Bestimmung in erster Linie vor die Verwaltungsbehörden gewiesen sind, zur Competenz der Gerichte.

2. Der oberste Gerichtshof hat mit Erlaß vom 13. März 1872, Z. 2419, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium die Klage wegen neuer Herstellung eines schadhaft gewordenen Wassertheilstockes, d. h. der Vorrichtung für die Theilung des Wassers unter verschiedene Berechtigte nach einem bestimmten Verhältnisse, vor die politischen Behörden gewiesen, weil der Kläger eine Veränderung in der bisherigen Wasserbenützung anstrebt, welche auch auf die Rechte Anderer von Einfluß sein kann, gemäß des Wasserrechtsgesetzes alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören und nach § 16 des Wasserrechtsgesetzes selbst bei Privatgewässern, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte eine Einwirkung entsteht, zu jeder Einrichtung und Aenderung der hiezu erforderlichen Vorkehrungen und Anlagen die vorläufige Bewilligung der hiezu berufenen politischen Behörden nothwendig ist.

3. Ein von beiden Parteien einverständlich gesetzter, mit deren Namens-Initialen und der Jahreszahl versehener Wassertheilstock ist als eine in rechtsverbindlicher Weise gesetzte Grenze für die beiderseitige Wasserbenutzung anzusehen. Die Erneuerung dieser Grenze, beziehungsweise Vorrichtung für die Wassertheilung aus dem Titel der Schadhaftigkeit oder Zweifelhaftigkeit der Wasserabgrenzung, sowie Festsetzung der Art und Weise, wie der Theilstock gegen Verletzung u. dgl. zu sichern sei, fällt in die Competenz der politischen Behörden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 26. October 1876, Z. 10.635.

4. Verhandlungen, welche nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die Verwaltungsbehörden gehören, sind, wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entdeckt wird, von Amtswegen als ungiltig aufzuheben, und hat diese Competenzentscheidung sofort von der höheren Instanz unmittelbar zu erfolgen.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 13. April 1875, Z. 3612.

5. Wenn das Oberlandesgericht in Folge der nach Hofdecret vom 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S., geschehenen Vorlage der Acten einer trotz der Incompetenzeinwendung des Belangten durchgeführten Verhandlung die Incompetenz der Gerichte ausspricht, hat es auch den angeregten Kostenpunkt zu entscheiden.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 13. April 1875, Z. 3612.

6. Wenn es sich um eine Theilung des Wassers im Sinne des Wasserrechtsgesetzes handelt, hat die politische Behörde auch die privatrechtlichen Ansprüche, nach welchen die Theilnahme nach § 94 lit. b des böhm Wasserrechtsgesetzes geregelt werden soll, zu erheben und über dieselben zu entscheiden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 20. Juli 1876, Z. 8090.

7. Die Competenz des Ministeriums des Innern als dritte Instanz in Wasserrechtsangelegenheiten tritt nicht dann ein, wenn eine strafbare Uebertretung begangen, sondern nur dann, wenn ein Straferkenntniß gefällt und gegen dieses recurrirt wurde.

Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1876, Z. 8578.

Aeltere Teichordnungen.

Die älteren Teichordnungen, insoweit sie Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der Teiche enthalten, welche mit den Bestimmungen der neuen Wasserrechtsgesetze nicht in Widerspruch stehen, sondern nur die in letzteren enthaltenen allgemeinen Normen über derlei Wasseranlagen genau feststellen, sind durch diese neuen Gesetze nicht außer Kraft gesetzt.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. Juni 1876, Z. 2224.

Brücken über künstliche Gerinne.

1. Die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Verpflichtung der Unternehmer von Wasserleitungen zur Herstellung und Erhaltung der zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege finden nicht bloß auf die erste Anlegung solcher Leitungen, sondern in Ermangelung anderer rechtsgiltiger Verpflichtungen auch auf bereits bestehende Leitungen Anwendung.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. November 1876, Z. 12.977.

2. Wenn Wasseranlagen theils aus künstlichen Gerinnen, theils aus natürlichen Wasserläufen gebildet werden, obliegt die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege herzustellen und zu erhalten, dem Unternehmer der Anlagen nur insoweit als die Kosten, welche zur Ueberbrückung der natürlichen Wasserläufe aufgewendet werden müßten, durch die Zuleitung künstlicher Gerinne vergrößert werden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 6. Juli 1876, Z. 6022.

Herstellung der Wege über Wasserschutzbauten.

Wenn über Dämme oder sonstige Wasserschutzbauten Wege führen und durch das Ausfahren dieser Wege eine Wassergefahr herbeigeführt wird, hat die zur Handhabung des Wasserrechtsgesetzes berufene Behörde die zur Vermeidung der Wassergefahr nothwendige Herstellung der Wege zu veranlassen; Die Verpflichtung der Herstellung trifft jedoch nicht die zur Erhaltung der Wasseranlage, sondern die zur Herstellung des Weges berufenen Verpflichteten.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. Juni 1876, Z. 2224.

Abänderung der Ackerfurchen.

Die Abänderung der Ackerfurchen, wodurch der natürliche oder bisher bestandene Ablauf des Regenwassers zum Nachtheile dritter Personen geändert wird, ist nach den §§ 10 und 11 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes verboten und ist hierüber von der politischen Behörde und nicht im Rechtswege zu entscheiden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 7. Juli 1876, Z. 6238.

Entschädigungsansprüche der Fischereiberechtigten.

Entschädigungsansprüche der Fischereiberechtigten für erlittene Beschädigungen sind nur dann vor den politischen Behörden zu verhandeln, wenn sie aus Anlaß von Wasserbenützungsrechten erhoben werden, welche unter das Wasserrechtsgesetz fallen und nach diesem verliehen werden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 27. Juli 1876, Z. 6639.

Literatur.

Deutsche Revue über das gesammte nationale Leben der Gegenwart. Unter ständiger Mitwirkung von Birnbaum, Bluntschli, Breßlau, Carriere, Dahn, Gareis, Huber, Kirchhoff, Landgraf, Laspeyres, Schasler, Schulte, Seitz, Sterne, Strodtmann herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrgang I, Heft 1. (Monatlich 2 Hefte.) Berlin 1877. Verlag von Karl Habel (Lüderitz).

Die Probenummer einer neuen Revue liegt vor uns. Wir gestehen, daß wir dieselbe mit einigem Mißtrauen in die Hand genommen haben, denn das wiederholte Auftauchen von rundschauenden Zeitschriften, welche alle einem dringenden Bedürfnisse abhelfen wollen, wie man es in jüngster Zeit erlebt, macht nachgerade etwas skeptisch. Um so unbefangener wird daher die Anerkennung erscheinen, welche wir dem neuen Unternehmen, abgesehen von seinem uns fremden liberalen politischen Programm, rücksichtlich seiner Anlage in der Hauptsache aussprechen müssen. Es ist vollkommen richtig, daß, wie der Prospect sich äußert, „alle bestehenden populären Zeitschriften, welchen Titel sie auch führen mögen, hauptsächlich der Unterhaltung dienen oder nur zeitweise, ohne Zusammenhang, einzelne Gebiete durch beliebige Abhandlungen berühren, aber nicht den allgemein gefühlten Mangel einer wahrhaft nationalen deutschen Revue ersetzen", daß ferner „seit Jahren in Deutschland allgemein die Nothwendigkeit anerkannt wird, eine umfassende nationale Revue zu besitzen, die in jeder Nummer eingehend jedes einzelne Gebiet des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft, Kunst und Literatur behandelt". Die Lücke, welche die „deutsche Vierteljahrsschrift" hinterlassen, ist nach unserer Ansicht eben nicht ausgefüllt und es handelt sich darum, in mehr oder minder veränderter Form etwas Aehnliches zu schaffen.

Die „deutsche Revue" soll nun durch Ausführung nachstehenden Programmes in's Leben gerufen werden. Sie wird zweimal monatlich im Umfange von circa 3 Bogen Lexikon-Octav erscheinen und in folgende Abtheilungen eingetheilt sein: A. Oeffentliches Leben: 1. Politik, 2. Nationalökonomie und Statistik, 3. Handel, Gewerbe und Industrie, 4. Landwirthschaft, B. Wissenschaft, Kunst und Literatur: 1. Staats- u. Rechtswissenschaft, 2. Geschichte, Geographie, Philosophie, 3. Medicin und Naturwissenschaft, 4. Kunst und Literatur, C. Feuilleton: Romane, Novellen, populärwissenschaftliche Abhandlungen 2c. Jedes einzelne Fach soll in jeder Nummer von einer Autorität auf dem speciellen Gebiete (die oben genannten Mitarbeiter sind die Abtheilungsredacteure) in allgemein verständlicher Weise behandelt und alle wichtigen Fragen, Fortschritte 2c. besprochen werden; die Revue soll aber kein kritisches Organ sein, sondern die einzelnen Fächer in objectiver Darstellung behandeln und nur nebenbei hervorragende neue Erscheinungen in der Literatur besprechen.

Hält die Revue das, was sie verheißt, so ist sie in der That ein im Wesen neues Unternehmen, welches mit keiner bestehenden Zeitschrift in Concurrenz tritt, und wir begrüßen es mit Freuden. Gerade deßhalb müssen wir aber einige gewichtige Bedenken aussprechen, welche das im Allgemeinen abgegebene Lob bedeutend einschränken, und auf mehrere gefährliche Klippen aufmerksam machen, die in der Anlage sowie in der Ausführung des ersten Heftes nicht gemieden erscheinen. Die Beigabe eines Feuilletons ist bei einer Revue der in Rede-stehenden Natur, die ja kein Unterhaltungsblatt sein soll, nicht nur eine überflüssige, sondern geradezu störende Zuthat. Sie schmälert außerdem den für eine das gesammte Volksleben umfassende Revue ohnehin knapp zugemessenen Raum. Die Rubriken „Literatur" und „Kunst" haben darzustellen, wie sich der Volksgeist jeweilig auf dem ästhetischen Gebiete kundgibt, novellistisch und im Roman productiv zu sein ist aber durchaus nicht die Aufgabe einer Zeitschrift, welche eine Revue des nationalen Lebens sein will. Hat sie doch auch eine Reihe von Wissenschaften, wie Mathematik, Sprachwissenschaft u. a., nicht einbezogen, weil sie zu dem öffentlichen Leben nicht in unmittelbarer Beziehung stehen. Die zweite Gefahr scheint uns in der zu raschen Folge der Hefte zu liegen. Wenn jedes Gebiet alle 14 Tage behandelt werden soll, so müssen die einzelnen Aufsätze bei dem dann auf 2—4 Seiten beschränkten Raume nothwendig einen mehr oder minder aphoristischen Charakter erhalten und journalistische Oberflächlichkeit wird schwer zu vermeiden sein. Das Erscheinen in Monatsheften wäre unseres Erachtens die größte Concession, welche man den Forderungen unserer raschlebigen Zeit machen dürfte.

Wir haben die neue Zeitschrift so umständlich besprochen, obwohl sie einem fremden Staate entstammt und mit dem Leben desselben sich vorwaltend befassen soll, weil dieser Staat ein dem österreichischen nahe verwandter ist, sodann aber auch aus einem anderen Grunde. Durch jede solche Erörterung wird der Mangel klar, welchen die österreichische periodische Literatur auf diesem Gebiete aufweist. Wir besitzen weder eine periodisch erscheinende Materialiensammlung für das staatliche Leben, wie sie in Deutschland mehrfach geboten ist, noch eine die öffentliche Entwicklung begleitende Revue, welche mit kritischem Auge referirt. Es hat wiederholt verlautet, daß die „österreichische Revue" wieder aufleben werde. Natürlich müßte dies in einer veränderten Gestalt geschehen, wenn die Zeitschrift eine Ueberschau der Zeitgeschichte unseres Landes in allen seinen Beziehungen sein sollte, aber der Versuch wäre jedenfalls in hohem Grade dankenswerth. Daß kaum ein Staat eines solchen Centralorganes mehr bedarf als der unsere, in dem die Sprachenverschiedenheit und die Vielgliedrigkeit des staatlichen Organismus die Uebersicht über die Erscheinungen des öffentlichen Lebens so unendlich erschwert, bedarf wohl keines umständlichen Nachweises. H. C. H.

Mit einer Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.